



Hausordnung für das Markgräfliche Palais

1. Allgemeines

1.1 Das Markgräfliche Palais dient als Gästehaus für repräsentative Zwecke und steht dem Ordnungs- und Bürgeramt für Eheschließungen und Einbürgerungen zur Verfügung. Die Hausordnung gilt sowohl für das Gebäude als auch für die unmittelbar zugehörigen Außenflächen hinter dem Gebäude (Gartenbereich) und vor dem Gebäude (Portikus beim Haupteingang und Treppen).

1.2 Das Hausrecht für das Gebäude und die zugehörigen Außenflächen wird von der Stadt Karlsruhe ausgeübt.

Zur Wahrnehmung des Hausrechts sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die von der Stadt hierzu bestimmten Mitarbeitenden des Standesamtes und der Staatsangehörigkeitsbehörde befugt. Während der jeweiligen Eheschließung oder Einbürgerungsveranstaltung sowie in der Zeit, in der sich Personen davor und danach dort aufhalten, wird das Hausrecht durch die für die Durchführung der Amtshandlung zuständigen Mitarbeitenden ausgeübt.

In deren Abwesenheit können der Hausmeister sowie sonstige von der Stadt mit der Aufsicht beauftragte Personen die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und eines störungsfreien Betriebs erforderlichen Anordnungen treffen.

Den auf Grundlage dieser Hausordnung rechtmäßig erteilten Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts befugten oder mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Die Entscheidung über ein über den konkreten Aufenthalt hinausgehendes Hausverbot bleibt der hierfür zuständigen Stelle der Stadt vorbehalten.

2. Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

2.1 In sämtlichen Räumen, im Garten und vor dem Gebäude ist auf Sauberkeit zu achten. Das Haus, die Fläche vor dem Haus und der Garten sind in einem sauberen und ursprünglichen Zustand zu verlassen.

2.2 Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur während der vereinbarten Zeiten gestattet. Nach Ende des für den jeweiligen Termin oder die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Zeitraums ist das Gebäude zügig zu verlassen.

2.3 Andere Räumlichkeiten, welche nicht Bestandteil des Nutzungsverhältnisses sind, dürfen nicht betreten werden. Hiervon ausgenommen sind die Toiletten.

2.4 Haus- und Garteneingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.

2.5 Aus Sicherheits- und Brandschutzgründen sowie aufgrund der zulässigen Raumkapazitäten ist die Personenzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße begrenzt und darf nicht überschritten werden. Die zulässige Personenzahl wird bei der Terminvereinbarung vom Standesamt mitgeteilt.

Die Anzahl der teilnehmenden Personen wird am Tag der Eheschließung / Einbürgerung kontrolliert. Alle überzähligen Personen dürfen den Raum nicht betreten bzw. müssen ihn verlassen.

2.6 Die Gemälde, Dekorationsgegenstände und sonstigen Kunstobjekte im Haus dürfen nicht berührt werden. Mobiliar und Ausstattungsgegenstände dürfen ohne Zustimmung des Personals nicht umgestellt oder entfernt werden. Das Anbringen von Dekorationen, Schildern oder sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen, Fenstern oder Mobiliar bedarf der vorherigen Zustimmung durch Mitarbeitende des Standesamtes und der Staatsangehörigkeitsbehörde.

2.7 Essen und Trinken sowie das offene Mitführen von Flüssigkeiten sind im Karl-Friedrich-Saal, dem Karoline-Luise-Zimmer und dem Friedrich-Weinbrenner-Zimmer nicht gestattet. Medizinisch erforderliche Getränke oder Nahrungsaufnahme sind davon ausgenommen.

2.8 Bei Eheschließungen ist der Aufenthalt im Garten nach der Trauung auf die Dauer von maximal 45 Minuten pro Hochzeitsgesellschaft begrenzt.

2.9 Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden.

2.10 Werden die Räumlichkeiten, der Gartenbereich oder die Fläche vor dem Haus verunreinigt, sind diese vor dem Verlassen des Grundstücks zu reinigen.

2.11 Das Mitführen von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dienstlicher Aufgaben zum Führen der betreffenden Gegenstände berechtigt sind, soweit das Mitführen zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

2.12 Die Nutzung von Fahrrädern, E-Rollern, Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards oder Ähnlichem ist im Gebäude untersagt. Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und andere Mobilitätshilfen sind davon ausgenommen.

2.13 Strafbare Handlungen sowie beleidigendes, bedrohendes, diskriminierendes oder sonstiges Verhalten, das den geordneten Ablauf, den würdigen Rahmen der Amtshandlung, die Würde des Hauses oder die Sicherheit anderer Personen beeinträchtigt, sind untersagt. Die Ausübung des Hausrechts sowie die Verständigung der Polizei bleiben vorbehalten.

3. Brand- und Gefahrenschutz

3.1 Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind einzuhalten. Gefahren und Störungen sind sofort dem Personal zu melden. Bei Alarmierung oder Aufforderung durch das Personal ist das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Den Anweisungen des Personals und der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

3.2 Die Fluchtwege sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

3.3 Türen in Flucht- und Rettungswegen beziehungsweise Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.

3.4 Umgang mit Feuer, auch in Form von brennenden Kerzen, Feuerwerk oder Ähnlichem ist strikt untersagt.

3.5 Das Einbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist untersagt.

3.6 Es besteht generelles Rauchverbot im Sinne des Landesnichtraucherschutzgesetzes, außer im speziell ausgewiesenen Bereich außerhalb des Gebäudes.

3.7 Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (zum Beispiel durch Verkeilen).

3.8 Die Aufstellung und Benutzung privat eingebrachter elektrischer Betriebsmittel ist ohne gesonderte Genehmigung durch das städtische Personal untersagt.

3.9 Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden.

4. Garderobe

Für Garderobe und den Verlust von Privateigentum in den Räumlichkeiten wird keine Haftung übernommen.

5. Fundsachen

5.1 Fundsachen sind bei den städtischen Mitarbeitenden vor Ort abzugeben. Die Ausgabe der Fundsachen erfolgt nur unter Vorlage der Ausweispapiere.

5.2 Für mitgebrachte oder zurückgelassene Gegenstände wird keine Verwahrung übernommen. Die Haftung der Stadt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

6. Kinder

6.1 Während des gesamten Aufenthalts im Markgräflichen Palais, im Garten und vor dem Gebäude obliegt die Aufsicht den aufsichtspflichtigen Begleitpersonen.

6.2 Kindern unter zwölf Jahren ist das Benutzen des Fahrstuhls nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

7. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude und die zugehörigen Innenbereiche ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde im Sinne der gesetzlichen

Bestimmungen, die Menschen mit Behinderungen begleiten. Die Berechtigung kann durch die gesetzlich vorgesehene Kennzeichnung des Assistenzhundes oder durch einen entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden.

8. Streuen von Reis, Blüten und Ähnlichem

Das Streuen von Reis, Blumen, Konfetti und anderen Gegenständen sowie das Zerschlagen von Porzellan und Glas sind sowohl im Haus als auch im Außenbereich nicht gestattet.

9. Lärm und Musik

9.1 Musik in den Fluren, in den Vorräumen der Trauzimmer, vor dem Gebäude und hinter dem Gebäude im Garten ist nicht gestattet.

9.2 Musik in den Trauräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zulässig.

10. (Sekt-)Empfang und Catering

10.1 Für einen Empfang oder ein Catering nach der Eheschließung darf der Garten des Markgräflichen Palais' genutzt werden. Dabei sind die Treppe und der Zugangsbereich zum Gebäude frei zu halten. Getränke und Gläser sind selbst mitzubringen.

10.2 Leergut und Abfall sind wieder mitzunehmen.

10.3 Das Aufstellen von Aufbauten ist nicht gestattet.

11. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

11.1 Personen, die gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen oder den ordnungsgemäßen Ablauf einer Amtshandlung oder Veranstaltung, die Sicherheit oder Rechte anderer Personen beeinträchtigen, können von den zur Ausübung des Hausrechts befugten oder mit der Aufsicht beauftragten Personen aufgefordert werden, das beanstandete Verhalten unverzüglich einzustellen oder einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen oder wenn einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet wird, kann die betreffende Person zum Verlassen des Gebäudes und der zugehörigen Außenflächen aufgefordert werden. Ein sofortiger Hausverweis bleibt zulässig, wenn dies aufgrund der Art oder Schwere des Verstoßes zur Abwehr einer Gefahr oder erheblichen Störung erforderlich ist.

Bei der Ausübung des Hausrechts sind die Umstände des Einzelfalls sowie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung gesetzlich vorgesehener Amtshandlungen darf hierdurch nur eingeschränkt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des ordnungsgemäßen Dienst- und Veranstaltungsbetriebs erforderlich ist.

11.2 Die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, die durch Verstöße gegen diese Hausordnung oder durch sonstiges schuldhaftes Verhalten verursacht werden, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung kann durch die zuständige Stelle der Stadt im Einzelfall ein Hausverbot ausgesprochen werden. Über Inhalt, räumlichen Umfang und Dauer des Hausverbots ist unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Verstoßes sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Die Möglichkeit, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Polizei hinzuzuziehen oder Strafanzeige zu erstatten, bleibt unberührt.

12. Recht am eigenen Bild, Datenschutz

12.1 Bild- und Tonaufnahmen sowie Videoübertragungen und Livestreams sind während Eheschließungen und Einbürgerungen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für Video- und Audioanrufe, durch die die Amtshandlung ganz oder teilweise an nicht anwesende Personen übertragen wird.

12.2 Bei Eheschließungen dürfen das Ja-Wort und der Ringwechsel nach vorheriger Zustimmung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten aufgezeichnet werden, soweit hierdurch der ordnungsgemäße und würdige Ablauf der Eheschließung nicht beeinträchtigt wird. Das Ehepaar darf während der Eheschließung fotografiert werden, sofern Mitarbeitende der Stadt und andere Personen nicht ohne deren Einverständnis gezielt aufgenommen werden.

Bei Einbürgerungen darf die einzubürgernde Person fotografiert werden, sofern Mitarbeitende der Stadt und andere Personen nicht ohne deren Einverständnis gezielt aufgenommen werden.

Weitergehende Bild- und Tonaufnahmen können im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung zugelassen werden, soweit hierdurch der ordnungsgemäße Ablauf der Amtshandlung nicht beeinträchtigt und Rechte anderer Personen nicht verletzt werden.

12.3 Die Zulassung von Bild- oder Tonaufnahmen nach dieser Hausordnung lässt die Rechte der aufgenommenen Personen unberührt. Wer Bild- oder Tonaufnahmen anfertigt, verwendet, überträgt oder veröffentlicht, ist für die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen, selbst verantwortlich.

Diese Hausordnung tritt am 10.10.2026 in Kraft.